

Gründung „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w. V.“

Stand: 22.01.2026

1.) Warum wurde 2019 eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet?

Die AöR war als Vermarktungszusammenschluss für ausschließlich 32 Kommunen gedacht. Eine Vergrößerung der Mitgliederzahl oder eine Erweiterung des Geschäftsbetriebes war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bedacht. Für die Gründung der AöR gab es eine Anschubfinanzierung des Landes Hessen.

Jahr/Fördergrund	Bewilligt	Abgerufen	Verwendet
Geschäftsplan	7.416 €	7.416 €	7.416 €
2019	70.000 €	70.000 €	70.000 €
2020	82.540 €	82.540 €	82.540 €
2021	40.044 €	40.044 €	40.044 €
2022	71.969 €	71.969 €	71.969 €
Summe	271.969 €	271.969 €	271.969 €

2.) Was ist eine Forstbetriebsgemeinschaft?

Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern. Sie haben insbesondere den Zweck, die Nachteile geringer Flächengrößen bei der Bewirtschaftung und verschiedenster Strukturmängel bei Bewirtschaftung ihrer Waldflächen auszugleichen.

(Handlungsgrundlagen: Bundeswaldgesetz § 18 und § 19, BGB § 22 und § 56)

Forstbetriebsgemeinschaften sind in Deutschland die verbreitete und übliche Organisationsform forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.



3.) Was wurde bisher hinsichtlich der Gründung der FBG unternommen?

Vorstand und Verwaltungsrat haben sich mit der Thematik befasst. Während der Verwaltungsratssitzung am 11.03.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS Y3-2025

Der Verwaltungsrat der -Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR- begrüßt die erläuterte Überführung der Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Forstbetriebsgemeinschaft w. V. und beauftragt den Vorstand und die Geschäftsführung die Gründung einer „Forstbetriebsgemeinschaft Holzkontor w. V.“, wie in der Verwaltungsratssitzung am heutigen 11.03.2025 dargestellt, weiter zu verfolgen. Erzielt werden soll die vollständige Handlungsfähigkeit der zukünftigen Forstbetriebsgemeinschaft innerhalb des Jahres 2025.

Alle relevanten Institutionen sind bereits langfristig informiert:

- Waldbesitzerverband
- Ministerium
- Regierungspräsidium
- Revisionsamt

Die FBG-Satzung ist erstellt und vom Regierungspräsidium Darmstadt im November 2025 als genehmigungsfähig bestätigt worden.

Die Gründungsversammlung wurde daraufhin auf den 25.03.2026 terminiert. Die Gründungskommunen haben teilweise bereits entsprechende Beschlüsse gefasst, in einigen Gründungskommunen stehen die zugehörigen Gründungsmitgliedschaftsbeschlüsse noch aus (Stand 22.01.2026). Eine Beschlussvorlage liegt vor.

4.) Welche wesentlichen Themen bestimmen die „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor wirtschaftlicher Verein“?

- Holzvermarktung für Mitglieder (Kommunalwald und Privatwald).
Hinweis: Die AöR darf formal ausschließlich für anstaltstragende Kommunen vermarkten.
- Mitgliederversammlung beschließt, Stimmrecht (= Einfluss) der Mitgliedskommunen bleibt erhalten und richtet sich nach der jeweiligen Flächengröße
- Keine öffentlich-rechtlichen Auflagen mehr
 - Keine Haushaltsgenehmigung -> Mitgliederversammlung
 - Keine Jahresabschlussprüfung -> Kassenprüfung
 - Keine Veröffentlichungspflicht
 - Weitgehend freies Wirtschaften erlaubt -> ggf. weitere Einnahmemöglichkeiten aufbauen
- Neuaufnahme von Mitgliedern per Beschluss des Vorstands
- Betrieb über die Satzung und Geschäftsordnungen geregelt
 - Personal gemäß TVÖD-VKA eingestellt
 - Stimmrechte
 - Aufgaben



- C-Förderung „Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ (siehe auch unten [7.], Themenbereich Förderung)
 - Zusammenfassung des Holzangebots
 - Beförderung/Waldpflegeverträge
 - Mitgliederinformation
 - Professionalisierung

5.) Wie wird sich die -FBG Wald- und Holzkontor w.V.- zusammensetzen?

Wir erwarten folgende Kommunen-Mitgliedschaft:

Nummer	Firmenbezeichnung	Waldfläche
1001	Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal	629,0000
1002	Magistrat der Stadt Darmstadt	1.963,0000
1003	Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal	360,0000
1004	Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt	776,0000
1005	Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim	662,0000
1006	Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein	258,0000
1007	Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach	141,0000
1008	Magistrat der Stadt Griesheim	156,0000
1009	Magistrat der Stadt Seligenstadt	912,0000
1010	Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg	575,0000
1011	Gemeindekasse Mainhausen	443,0000
1012	Magistrat der Stadt Mühlheim	818,0000
1013	Magistrat der Stadt Obertshausen	316,0000
1014	Magistrat der Stadt Rodgau	2.120,0000
1016	Magistrat der Stadt Offenbach	1.330,0000
1017	Städtische Betriebe Dietzenbach	636,0000
1018	Magistrat der Stadt Rödermark	1.070,0000
1020	Magistrat der Stadt Langen	805,0000
1021	Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach	396,0000
1022	Stadt Babenhausen	2.127,0000
1023	Magistrat der Stadt Dieburg	948,0000
1024	Gemeindeverwaltung Eppertshausen	309,0000
1025	Gemeindeverwaltung Fischbachtal	407,0000
1026	Magistrat der Stadt Groß-Bieberau	288,0000
1027	Magistrat der Stadt Groß-Umstadt	1.245,0000
1028	Gemeinde Groß-Zimmern	734,0000
1029	Gemeindeverwaltung Messel	256,0000
1030	Gemeinde Münster	526,0000
1031	Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg	424,0000
1032	Magistrat der Stadt Reinheim	77,0000
1033	Gemeindeverwaltung Roßdorf	710,0000
1034	Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim	872,0000



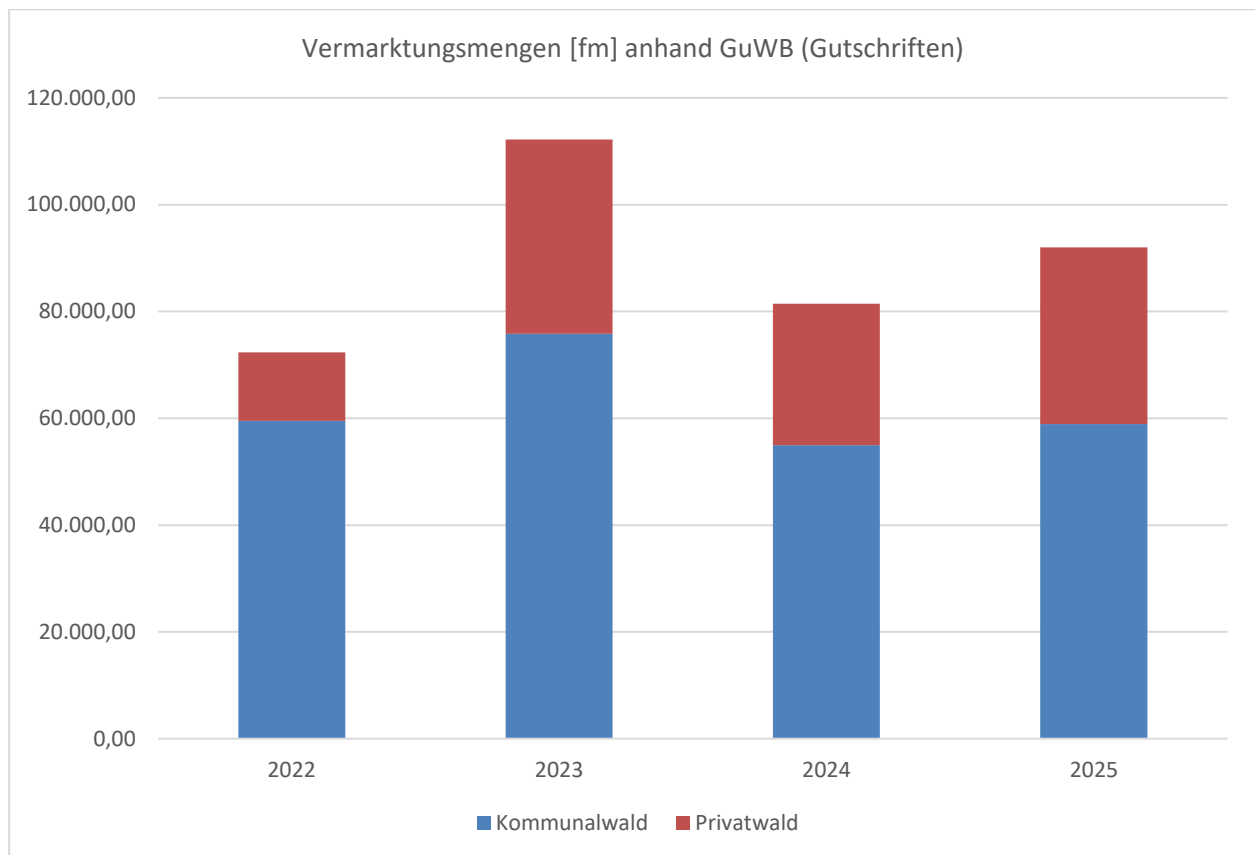
1035	Magistrat der Stadt Weiterstadt	30,0000
1036	Magistrat der Stadt Hanau	1.349,0000
1037	Magistrat der Stadt Bruchköbel	195,0000
1038	Magistrat der Stadt Maintal	653,0000
1039	Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck	220,0000
2012	Gemeinde Eichenbühl	875,0000
2025	Magistrat der Stadt Neu-Isenburg	16,5000
2026	Gemeinde Niederdorfelden	55,0000
2028	Gemeindeverwaltung Großkrotzenburg	22,5000
2034	Gemeinde Erzhausen	47,9600
2038	Gemeinde Gründau	604,0000
2048	Gemeinde Neuberg	134,0000
2049	Magistrat der Stadt Heusenstamm	534,8000
2051	Stadt Neu-Anspach	1.267,0000
Summe [ha]		29.292,7600

Zusätzlich rund 1.050 Privatwälder:

Besitzart	Fläche Hektar	Anzahl
Kommune	29.292,7600 ha	46
Privatwald	4.071,9541 ha	725
Privatwald	unbekannt	330

6.) Wie hoch ist das Vermarktungsvolumen der FBG?

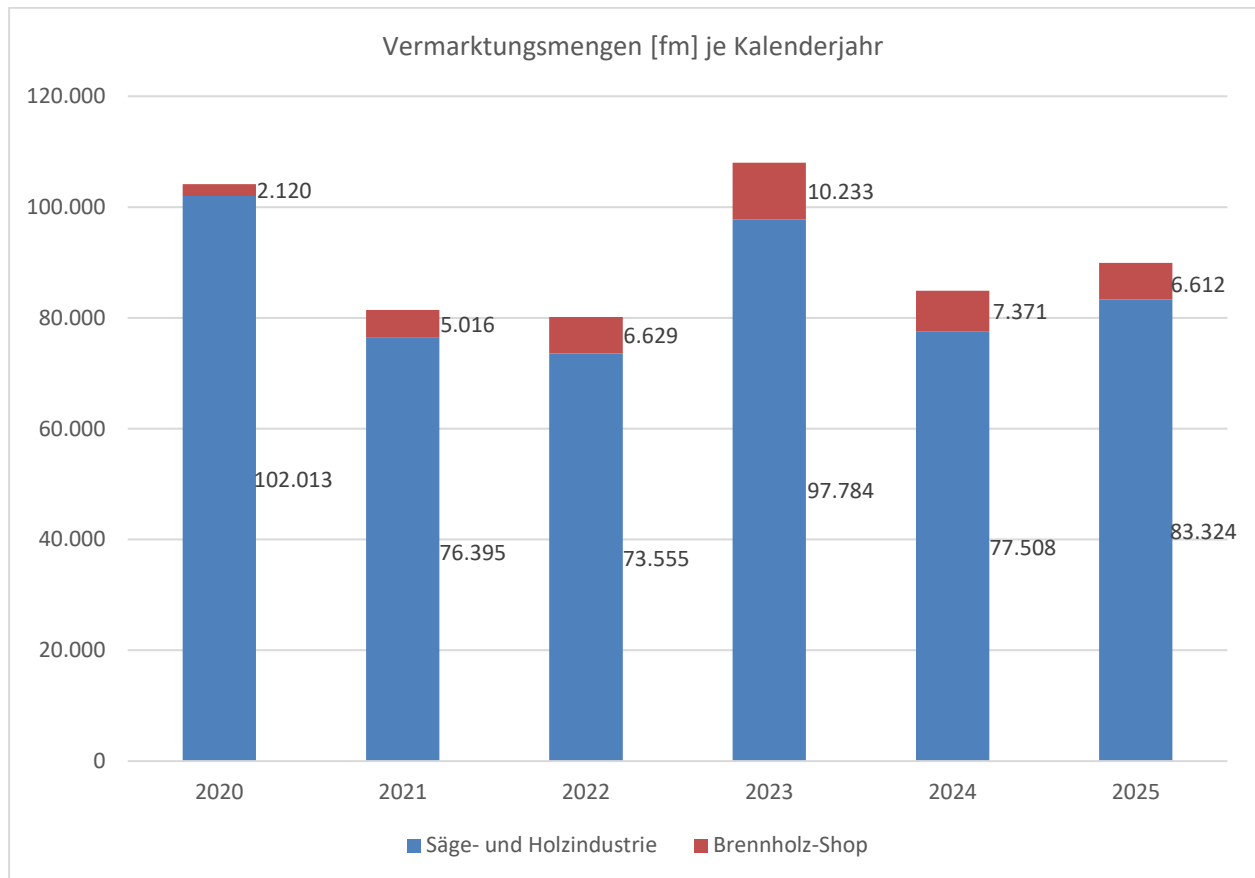
Rückblickend war für die AöR ursprünglich ein Vermarktungsvolumen von 120.000 fm jährlich vorgesehen. Aufgrund des Waldsterbens der Jahre 2019 bis 2022 ist das Einschlagsvolumen inzwischen stark vermindert. Über Vergrößerung unseres Vermarktungsradius (mehr Kommune, Privatwald) versuchen wir, das verringerte Volumen auszugleichen.



	2022	2023	2024	2025
Kommunalwald	59.516,84	75.831,54	54.939,55	58.906,27
Privatwald	12.801,25	36.363,47	26.529,89	33.096,93



Die Holzmenen werden zu 93,1 % an die Säge- und Holzindustrie vermarktet, zu 6,9 % als Brennholz bezogen auf den Zeitraum 2020 bis 2025. Kalkulationsgrundlage sind die erstellten Rechnungen:



7.) Welche Förderung erhalten wir als FBG? Welche Kosten entstehen? Wie hoch sind die Einsparungen für die Kommunen?

Die AöR erhält keine Förderung mehr.

Die FBG erhält als wesentlichen Faktor eine Vermarktungsförderung von 2,- €/fm für 10 Jahre ab Gründung.

Insbesondere die Kommunen sparen durch die zukünftige Vermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft potenziell in hohem Umfang Vermarktungsumlagekosten ein.



Folgende konservative Beispielskalkulationen hinsichtlich der FBG haben wir aufgestellt:

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2036
Kommunalwald Vermarktung [fm]	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Vermarktungsförderung 2,- €/fm	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
Privatwald Vermarktung [fm]	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
Vermarktungsförderung 2,- €/fm	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
SUMME Vermarktungsmenge [fm]	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00
Aufwendungen Kalenderjahr	-290.000,00 €	-290.000,00 €	-295.000,00 €	-295.000,00 €	-295.000,00 €	-295.000,00 €	-295.000,00 €
SUMME C3-VERMARKTUNGSFÖRDERUNG	180.000,00 €	180.000,00 €	180.000,00 €	180.000,00 €	180.000,00 €	180.000,00 €	0,00 €
SUMME C2-Mitgliederinformation (10,- € x 600 PW)	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
SUMME C4-Professionalisierung	70.000,00 €	60.000,00 €	50.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
verbleibender Fehlbetrag:	-34.000,00 €	-44.000,00 €	-59.000,00 €	-69.000,00 €	-79.000,00 €	-109.000,00 €	-295.000,00 €
UML Kommunalwald 1,50 €/fm	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €
UML Privatwald 1,50 €/fm	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
ERGEBNIS	101.000,00 €	91.000,00 €	76.000,00 €	66.000,00 €	56.000,00 €	26.000,00 €	-160.000,00 €
zusätzliches Personal	-65.000,00 €	-65.000,00 €	-65.000,00 €	-65.000,00 €	-65.000,00 €	-65.000,00 €	-65.000,00 €
ERGEBNIS inkl. zusätzl. Personal	36.000,00 €	26.000,00 €	11.000,00 €	1.000,00 €	-9.000,00 €	-39.000,00 €	-225.000,00 €
Ggf. Mitgliedsbeiträge Privatwald (600 PW * 25,- €)	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
ERGEBNIS inkl. zus. Personal inkl. Mitgliedsbeitrag	51.000,00 €	41.000,00 €	26.000,00 €	16.000,00 €	6.000,00 €	-24.000,00 €	-210.000,00 €
Ab 2036 keine Förderung mehr (10 Jahre nach Gründung) - Ausnahmeregelungen nicht berücksichtigt, bis zu 20 Jahr möglich							

Der GAK-Rahmenplan sieht folgende Fördermöglichkeiten vor:

Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen

Derzeit Förderzeitraum maximal 10 Jahr

Die Förderung ist nicht De-Minimis relevant

Förderbereich C

Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

C1 – Waldpflegeverträge

- Ausschließlich für Mitglieder <200 ha Forstbetriebsfläche
- Zwischen 120 € und 7 € je Hektar und Jahr

C2 – Mitgliederinformation und -aktivierung Neumitglied einmalig 50 €/Jahr, je ordentlichem FBG-Mitglied 10 €/Jahr

C3 – Zusammenfassung des Holzangebotes 2,- €/fm

C4 – Professionalisierung

Förderung des Gehalts und der Sozialabgaben des forstfachlich ausgebildeten Personals für 5 Jahre (absteigende Förderung 90 %, 80 %, 70 %, 60 %, 50 %, ab dem sechsten Jahr keine Förderung mehr)



7.) Was sagen Regierungspräsidium und Ministerium zu einer Gründung der FBG?

Ministerium, RPDA und Revisionsamt sind über das Vorhaben informiert und begrüßen es.

Karl-Georg Opper, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, „Obere Forst- und Jagdbehörde“:

[...]vielen Dank für die Informationen und der Anfrage. Ich habe Ihr Anliegen geprüft und darf Ihnen mitteilen, dass Ihre Holzvermarktungsorganisation das Förderziel aus dem Bescheid vom 19. Dezember 2019 innerhalb der Zweckbindungsfrist erreicht hat. Somit erachte ich es als förderungschädlich, wenn Ihre Organisation – wie von Ihnen mitgeteilt – ab dem 1. Januar 2025 einen Wechsel als Rechtspersönlichkeit vorsieht. [...]

[...]Dazu bestätige ich Ihnen, dass eine entsprechende C-Förderung nach aktuellem GAK-Rahmenplan [] für eine anerkannte FBG möglich ist. [...]*

[...] fragen Sie an, ob Ihre FBG eigenes Personal oder einen Dienstleister mit der Betreuung der Mitgliedsflächen beauftragen kann, um hierfür die direkte Förderung zu erhalten. [...]

[] GAK = Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes*

8.) Was sind die nächsten Schritte?

Gründungsversammlung erfolgte am 25.03.2026 um 13:00 Uhr in Groß-Umstadt (Höchster Straße 18a, 64823 Groß-Umstadt)

Gründungsmitglieder

- Langen (BGM Jan Werner)
- Messel (BGM Torsten Burmester)
- Babenhausen (BGM Dominik Stadler)
- Mainhausen (BGM Frank Simon)
- Dieburg (BGM Frank Haus)
- Schaafheim (BGM Daniel Rauschenberger)
- Groß-Umstadt (BGM René Kirch)
- Otzberg (BGM Matthias Weber)
- PW Jürgen Zatocil (Rev. Höchst, Odenwaldkreis, FBG Odenwald)
- Groß-Biebrau (BGM Anja Vogt)
- Fischbachtal (BGM Philipp Thoma)
- Modautal (BGM Jörg Lautenschläger)
- PW Thomas Conrad (Modautal, FBG Darmstadt)
- PW Josef Schöpf (Otzberg, derzeit nirgendwo FBG-Mitglied)

Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Genehmigungsfähigkeit ist bereits bestätigt) erwartet am 13.04.2026.



Alle Kommunen und Privatwälder werden Mitglied in der -FBG Wald- und Holzkontor w.V.- per Mitgliedsantrag und Vorstandsbeschluss (Satzung § 6 Abs. 3). Kommunen zahlen einmalig 1.500,- € Mitgliedsbeitrag.

Ziel: Mitgliedschaft aller Kommunen und Privatwälder bis 01.07.2026

Anschließend Auflösung der AöR, Rückzahlung der Stammkapitaleinlage an anstaltstragende Kommunen, Überführung der AöR – Güter, Rechte und Pflichten auf die FBG, Einstellung des Personals bei FBG ohne Probezeit mit Anerkennung der Betriebszugehörigkeit aus AöR

Holzkontor-Satzung §12

Auflösung der AöR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

9.) Welche Aufgaben wird die FBG übernehmen?

Primär wird die Holzvermarktung im bekannten Prozess weitergeführt. Für Außenstehende wird kein Unterschied spürbar sein.

Als FBG können wir nach Bedarf weitere Aufgaben übernehmen:

§ 2 Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft soll die pflegliche, nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder verbessern, insbesondere um die Nachteile ungünstiger Besitzstruktur, unzureichender Erschließung oder Bestockung und sonstiger Strukturschwierigkeiten zu beseitigen. Die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes soll gesteigert und somit die Gewährleistung der vielfältigen Funktionen des Waldes unterstützt werden. Die Forstbetriebsgemeinschaft bietet ihre Leistungen außerdem Dritten (Nicht-Mitgliedern) als Dienstleistung an, sofern es sich hierbei um gelegentliche Leistungen handelt. Zur Erreichung der Betriebsziele bedarf es insbesondere der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- 1. Gebündelte Vermarktung der Forstprodukte und -dienstleistungen. Die FBG vermarktet auf Vermittlung im Namen und auf Rechnung ihrer Mitglieder. Die FBG kann per Mitgliederbeschluss auf Kommissionsgeschäft umsteigen. Die FBG kann bedarfsweise als Kommissionär im eigenen Namen, mit entsprechender Gutschriftlegung gegenüber dem zugehörigen Waldbesitz, vermarkten.*
- 2. Bedarfsweise die Planung und Ausführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen wie beispielsweise Holzeinschlag und -bringung, Aufarbeitung von Holz, Wegebau und -unterhaltung, Bestandspflege oder die Anlage und Pflege von Kulturen, durch eigenes Personal oder durch die Beauftragung von Dienstleistern.*



3. *Bedarfsweise die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen durch eigenes Personal oder durch die Beauftragung von Dienstleistern.*
4. *Bedarfsweise die Beantragung von Fördergeldern durch eigenes Personal oder durch beauftragte Dienstleister.*
5. *Die Gewährleistung der Einhaltung der gewünschten Forst-Zertifizierungsrichtlinien und sonstiger zur Erfüllung der Aufgaben relevanter gesetzlicher Bestimmungen.*
6. *Bedarfsweise die Beschaffung und Vorhaltung von Maschinen, Materialien, Forst- und Pflanzbedarf sowie forstlichen Personals.*
7. *Bedarfsweise die Vereinbarung relevanter Versicherungen, beispielsweise einer Waldbrandversicherung, für die Mitglieder.*
8. *Fortbildung der Waldbesitzer oder der durch diese beauftragten Personen.*